VERORDNUNG (EG) Nr. 246/96 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1996

über den Verkauf von Weinalkohol im Wege einer einfachen Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95 [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3152/94 [5], wurden die Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt.

Angesichts der hohen Lagerkosten für Alkohol empfiehlt es sich, den gesamten bei der deutschen Interventionsstelle eingelagerten Gemeinschaftsalkohol im Wege einer einfachen Ausschreibung abzusetzen.

Dieser Weinalkohol sollte in seiner Gesamtheit auf Märkten abgesetzt werden, die gewisse Garantien dafür bieten, daß die traditionellen Alkoholmärkte nicht gestört werden, d. h. der Alkohol muß für die Kraftstoffgewinnung innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft, für eine neue industrielle Verwendung in der Gemeinschaft oder zur Verarbeitung von Ausfuhrwaren im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs unter den Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 verkauft werden.

Die Höhe der Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung muß unter Berücksichtigung der Bestimmung und der vorgesehenen Endverwendung dieser Alkohole und der im Rahmen dieser Ausschreibung verkauften Alkoholmenge festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 der Kommission [6] über bestimmte maßgebliche Tatbestände für die im Weinsektor verwendeten landwirtschaftlichen Umrechnungskurse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 enthält die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse, die zur Umrechnung der Zahlungen und Sicherheiten im Rahmen der einfachen Ausschreibungen in Landeswährung anzuwenden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine einfache Ausschreibung unter der Nr. 193/95/EG durchgeführt, um insgesamt 24 699 hl Alkohol von 100 % vol abzusetzen, der aus der Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 stammt und sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindet.

Artikel 2

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist ausschließlich bestimmt für

— eine neue industrielle Verwendung in der Gemeinschaft,

— die Verarbeitung zu Waren, die zu industriellen Zwecken im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs nach den Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 ausgeführt werden,

— den Kraftstoffsektor in der Gemeinschaft oder

— den Kraftstoffsektor in Drittländern nach Einfuhr und Dehydrierung des Alkohols in einem der in der Verordnung (EG) Nr. 2203/95 der Kommission [7] genannten Länder der Karibik oder Mittelamerikas.

Artikel 3

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind im Anhang dieser Verordnung anzugeben.

Artikel 4

Der Verkauf erfolgt gemäß den Artikeln 13 bis 18 sowie den Artikeln 30 bis 38 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

[1] ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.
[3] ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.
[4] ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.
[5] ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 34.
[6] ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 19.
[7] ABl. Nr. L 221 vom 19. 9. 1995, S. 22.

Artikel 5

(1) Die Teilnahmesicherheit gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 beträgt 3,622 ECU je hl Alkohol von 100 % vol und ist im Rahmen der Ausschreibung gemäß Artikel 1 dieser Verordnung für die gesamte zum Verkauf angebotene Menge zu leisten.

Die Aufrechterhaltung des Angebots nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote und die Leistung der Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung sind für die Teilnahmesicherheit die Hauptpflichten im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission [1].

Die Teilnahmesicherheit wird unverzüglich freigegeben, wenn das Angebot nicht angenommen wird oder wenn der Zuschlagsempfänger die Bedingungen gemäß dem vorstehenden Unterabsatz erfüllt hat.

(2) Die Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung beträgt 30,19 ECU je hl Alkohol von 100 % vol, wenn die Endverwendung im Kraftstoffsektor erfolgt, und 36,23 ECU je hl Alkohol von 100 % vol, wenn der Alkohol einer der im ersten und zweiten Gedankenstrich von Artikel 2 dieser Verordnung vorgesehenen Endverwendungen zugeführt wird.

(3) Abweichend von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 erbringt der Zuschlagsempfänger den Nachweis, daß er die Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung geleistet hat, spätestens am Tag der Ausstellung des Übernahmescheins für die betreffende Alkoholmenge.

Artikel 6

Abweichend von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 muß die Übernahme des Alkohols aus den Lagern innerhalb von vier Monaten nach Empfang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Alkoholmenge erfolgen.

Artikel 7

Muß der im Rahmen der in Absatz 1 genannten Ausschreibung zugeschlagene Alkohol ausgeführt werden, so muß die Ausfuhr bis spätestens 30. Juni 1996 abgeschlossen sein.

Artikel 8

Das Angebot ist nur gültig, wenn es einen Hinweis auf den genauen Verwendungszweck dieses Alkohols enthält sowie

— im Fall des Artikels 2 erster Gedankenstrich die Angabe des Orts der Endverwendung sowie die Verpflichtung des Bieters, den zugeschlagenen Alkohol innerhalb von zwei Jahren vom Datum der ersten Übernahme an zu verwenden,

— im Fall des Artikels 2 zweiter Gedankenstrich die Angabe der Art der Verarbeitung und der Ausfuhrware,

— im Fall des Artikels 2 dritter Gedankenstrich die Angabe der geographischen Bestimmung und der genauen Verwendung dieses Alkoholkraftstoffs sowie die Verpflichtung des Bieters, diesen Kraftstoff innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der ersten Übernahme zu verwenden,

— im Fall des Artikels 2 vierter Gedankenstrich die Angabe des Bestimmungslandes sowie die Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten und den zugeschlagenen Alkohol ausschließlich im Kraftstoffsektor zu verwenden. In diesem Fall muß das Angebot auch den Nachweis enthalten, daß der Bieter zwingende Verpflichtungen mit einem Wirtschaftsteilnehmer des Kraftstoffsektors in einem der in der Verordnung (EG) Nr. 2203/95 genannten Drittländer eingegangen ist, sowie die Verpflichtung dieses Wirtschaftsteilnehmers, die zugeschlagenen Alkoholmengen in einem dieser Länder zu dehydrieren und sie im Hinblick auf ihre ausschließliche Verwendung im Kraftstoffsektor auszuführen.

Artikel 9

(1) Interessenten können bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Adickesallee 40, D-60322 Frankfurt am Main, Telefon (49 69) 156 44 79, Telefax (49 69) 156 44 44, gegen Zahlung von 2,415 ECU je Liter oder, unter Verwendung des Umrechnungskurses gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2192/93, des Gegenwerts dieser Summe in DM Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols von einem Vertreter der BLE erhalten.

Die je Interessent und je Behältnis gelieferte Menge darf 5 Liter nicht überschreiten.

(2) Die BLE erteilt alle zweckdienlichen Auskünfte über die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols.

Artikel 10

(1) Die Kontrollverfahren über die Bestimmung und Verwendung sind die des Artikels 37 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

(2) Wird der zum Verkauf angebotene Alkohol im Hinblick auf seine Endverwendung im Kraftstoffsektor in ein Drittland ausgeführt, so werden die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols der betreffenden Interventionsstelle durch eine internationale Überwachungsgesellschaft erbracht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 193/95 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf ausgeschriebenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nummer des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Alkoholart	Alkoholgehalt (in % vol)
DEUTSCHLAND	D-63263 Neu-Isenburg Schlüssnerstr. 6		19 770	39	Rohalkohol	
	D-37603 Holzminden Rumohrtatstr. 29		4 929	39	Rohalkohol	
	Insgesamt		24 699			

II. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 24 699 hl, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

   Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angaben müssen

   — entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, gesendet

   — oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi/ Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brussel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 193/95 EG-Alkohol, GD VI/E/2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission addressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens 27. Februar 1996 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten :

   a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 193/95 EG ;

   b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol ;

   c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 und in Artikel 8 dieser Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Leistung einer Teilnahmesicherheit beizufügen :

   — Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Adickesallee 40, D-60322 Frankfurt am Main, Telefon (49 69) 156 44 79, Telefax (49 69) 156 44 44.

   Diese Sicherheit entspricht 3,622 Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol.